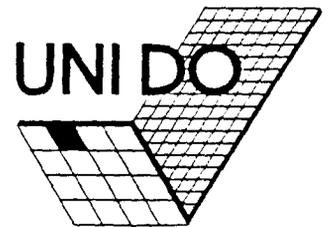


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 4/96

Dortmund, 04.04.1996

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Erste Ordnung zur Änderung der Fachbereichsrahmenordnung in
der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.06.1990 (AM 12/90)
der Universität Dortmund vom 25.03.1996

Seite 1

Erste Ordnung

zur Änderung der Fachbereichsrahmenordnung i.d.F. der Neubekanntmachung vom 18.06.90 (AM 12/90)

*der Universität Dortmund
vom 25.03.1996*

Aufgrund des § 2 Abs.4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.06.90 (AM 12/90) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Im Falle des Rücktritts oder vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt hat unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit stattzufinden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 07.03.96.

Dortmund, den 25.03.1996

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. A. Klein